



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, 10958 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 240
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

An die
Geschäftsführer/innen der ARGEn

Nachrichtlich AA BB und
SenIAS
per E-Mail

Name: Frau Döring
Durchwahl: 030 555599 5242
Telefax: 030 555599 1615
E-Mail: Anke.Doering2@arbeitsagentur.de
Datum: 28. November 2007

AZ II 1204.1
Sonstige weitere Leistungen gem. §16 Abs.2 S.1 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat die Regionaldirektionen am 23.11.2007 zu folgendem Sachverhalt informiert:

Das BMAS hat am 21.11.2007 ein Positionspapier zu den Leistungen gem. §16 Abs.2 S.1 SGB II versandt, das ich Ihnen hiermit auch zur Kenntnis geben möchte. Mit diesem Schreiben bindet das BMAS die BA an seine rechtsaufsichtlichen Vorstellungen. Die Inhalte bekommen damit Weisungscharakter. Die Zentrale überarbeitet daher zurzeit die bestehende Arbeitshilfe.

Ich möchte Ihnen vorab einen Überblick zum Inhalt des Positionspapiers geben.

Förderleistungen dürfen nicht ohne Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu Förder Voraussetzungen und Förderhöhe gewährt oder gesetzgeberische Vorgaben zur jeweiligen Finanzierungsverantwortung ignoriert werden.

Der Rückgriff auf vorrangige Leistungssysteme ist nötig, da ansonsten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprochen wird.

Soweit die gegebenen Fördermöglichkeiten des SGB II nicht ausreichend oder im Detail passend sind, bedürfte es gesetzlicher Änderungen, um entsprechende Handlungsgrundlagen zu schaffen. SWL ist keine "Experimentierklausel" im Sinne einer freien Mittelverwendung.

§16 Abs.2 S.1 SGB II bietet keine Grundlage gesetzgeberische Grundsatzentscheidungen zur Arbeitsmarktpolitik sowie das differenziert ausgestaltete Gefüge der arbeitsmarktlichen Leistungen mit entsprechenden Standards praktisch ignorieren zu können.

Die Leistungen dürfen sich nicht auf die Entscheidung zur höchsten Subventionierung reduzieren lassen und unverhältnismäßig hoch die kommunalpolitischen Interessen bzw. die Nähe zu ortsansässigen Trägern berücksichtigen.

Konsequenz ist, dass sich die weiteren Leistungen auf wenige Einzelfallhilfen beschränken, da die vorhandenen Instrumente nicht umgangen, ersetzt oder sonst unterlaufen werden dürfen. Überdies ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine Projektförderung ist nicht möglich.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 34
10969 Berlin

Telefon
030 5555 5
Telefax
030 555599 4999

Bankverbindung
Forderungseinzug der
BBk Berlin
BLZ 10000000
Kto.Nr. 0010001610
BIC: MARKDEF1100
IBAN:
DE481000 0000 0010 0016 10

Internet
www.arbeitsagentur.de

Als unzulässig werden beispielhaft genannt: Lohnkostenzuschüsse, Subventionierung betrieblicher Ausbildungen, Berufsvorbereitung einschl. Erwerb eines HSA

Als Beispiele für mögliche Förderungen kommen Führerscheine, besonders notwendige Mehraufwendungen bei Arbeitsaufnahme und Zuschüsse zur Existenzgründung in Frage.

Klarstellend möchte ich hinzufügen, dass begonnene Projekte nicht abgebrochen werden müssen, bzw. ausgeschriebene Projekte auch durchgeführt werden können. Ich bitte aber sicherzustellen, dass keine neuen Projekte aufgesetzt bzw. vertragliche Verlängerungen vorgenommen werden, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zierath

Anlage